

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

**2024**

**Herausgegeben in Hildesheim am 18. Dezember 2024**

**Nr. 50**

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
27.11.2024 - Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2025 und Verkündung der Haushaltssatzung 2025	795
09.12.2024 - Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2025 und Verkündung der Haushaltssatzung 2025	798
11.12.2024 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023, die Entlastung und Auslegung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Giesen	801
11.12.2024 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022, die Entlastung und Auslegung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Giesen	802
11.12.2024 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021, die Entlastung und Auslegung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Giesen	803
11.12.2024 - 4. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung)	804
11.12.2024 - Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Lamspringe (Hebesatzung)	805
11.12.2024 - 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Nordstemmen	806
11.12.2024 - Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Bad Salzdetfurth	807
12.12.2024 - Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Freden (Leine) (Hebesatzsatzung)	808
12.12.2024 - 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 03.04.2018 für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Andreas- und St. Urbans Kirchengemeinde in Alfeld in Föhrste und Imsen	809
16.12.2024 - Verlegung der Ortsdurchfahrts-Grenze im Zuge der Kreisstraße 204 in der Ortschaft Borsum, Gemeinde Harsum	810
16.12.2024 - Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim - Schülerbeförderungssatzung (SBS)	811

---

**Impressum**

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

<b>Inhalt</b>		<b>Seite</b>
16.12.2024	- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Schellerten (Hebesatzsatzung)	817
16.12.2024	- 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.07.2012	818
17.12.2024	- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Prüfungsmitteilung der Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofes - Überörtliche Kommunalprüfung - über die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden; Landkreis Hildesheim	821
17.12.2024	- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Algermissen	822

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

## Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in der Sitzung am 27. November 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.668.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.357.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.027.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.293.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	40.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	845.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	805.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	469.800 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 805.700 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.111.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.837.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2025 durch besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 440 v. H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 290 v. H.

2. Gewerbesteuer = 420 v. H.

#### § 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Sibbesse, den 27. November 2024



(Köhler)  
Bürgermeister



## Verkündung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 11.12.2024 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **19.12.2024** bis **08.01.2025**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

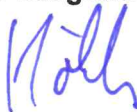
**Rathaus der Gemeinde Sibbesse  
Lindenhof 1, Zimmer Nr. 6/OG  
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Sibbesse bereitgestellt.

Sibbesse, den 16.12.2024  
Ort, Datum

**Gemeinde Sibbesse  
Der Bürgermeister**



## Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 9. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.599.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	24.661.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.813.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.336.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	140.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.584.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.444.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.444.200 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.551.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 420 v.H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 420 v.H.

2. Gewerbesteuer = 380 v.H.

### § 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Giesen, den 9. Dezember 2024

  
(Jürges)  
Bürgermeister



## Verkündung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 17.12.2024 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.01.2025 bis 10.01.2025 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Giesen,**  
**Rathausstraße 27,**  
**Kämmerei, Zimmer-Nr. 1.15**  
**31180 Giesen**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Giesen bereitgestellt.

Giesen, den 17.12.2024  
Ort, Datum

**Gemeinde Giesen**  
**Der Bürgermeister**



**Bekanntmachung**  
**über den Beschluss des Jahresabschlusses 2023 sowie über die Entlastung**  
**und Auslegung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Giesen**

Über den Jahresabschluss 2023 hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 9. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

**1. Jahresabschluss**

Der durch den Bürgermeister festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

**2. Ergebnisverwendung**

Von dem im Jahresergebnis 2023 festgestellte Überschuss in Höhe von 905.030,25 € werden

- 500.472,06 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und
  - 404.558,19 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
- zugeführt.

**3. Entlastung**

Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2023 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

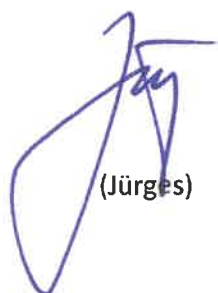
Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 sowie der Prüfungsbericht des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Absatz 2 NkomVG

**vom 16. Dezember 2024 bis zum 3. Januar 2025**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, Zimmer 1.15, Kämmerei, 31180 Giesen öffentlich aus.

Giesen, 11. Dezember 2024

Gemeinde Giesen  
Der Bürgermeister

  
(Jürges)

**Bekanntmachung**  
**über den Beschluss des Jahresabschlusses 2022 sowie über die Entlastung**  
**und Auslegung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Giesen**

Über den Jahresabschluss 2022 hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 9. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

**1. Jahresabschluss**

Der durch den Bürgermeister festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

**2. Ergebnisverwendung**

Von dem im Jahresergebnis 2022 festgestellte Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 919.291,20 € werden

- 10.100,00 € dem außerordentlichen Ergebnis 2022 und
- 909.191,20 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnis zugeführt.

Der verbleibende Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses 2022 in Höhe von 12.779,46 € wird mit der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet.

**3. Entlastung**

Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2022 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2022 sowie der Prüfungsbericht des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Absatz 2 NkomVG

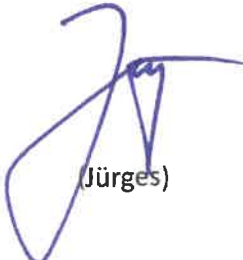
**vom 16. Dezember 2024 bis zum 3. Januar 2025**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, Zimmer 1.15, Kämmerei, 31180 Giesen öffentlich aus.

Giesen, 11. Dezember 2024

Gemeinde Giesen

Der Bürgermeister

  
(Jürges)

**Bekanntmachung**  
**über den Beschluss des Jahresabschlusses 2021 sowie über die Entlastung**  
**und Auslegung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Giesen**

Über den Jahresabschluss 2021 hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 9. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

**1. Jahresabschluss**

Der durch den Bürgermeister festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

**2. Ergebnisverwendung**

Von dem im Jahresabschluss 2021 festgestellte Überschuss in Höhe von 685.535,51 € werden

- 588.735,13 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und
  - 96.800,38 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
- zugeführt.

**3. Entlastung**

Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2021 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

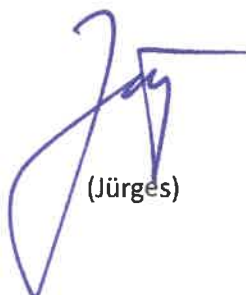
Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 sowie der Prüfungsbericht des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Absatz 2 NkomVG

**vom 16. Dezember 2024 bis zum 3. Januar 2025**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, Zimmer 1.15, Kämmerei, 31180 Giesen öffentlich aus.

Giesen, 11. Dezember 2024

Gemeinde Giesen  
Der Bürgermeister

  
(Jürges)

**4. Nachtrag**  
**zur Satzung der Gemeinde Lamspringe über**  
**die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung**  
**(Entwässerungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der § 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 11.12.2024 den 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

**Artikel I**

§ 15 erhält folgende Fassung:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt       | 3,72 €/m <sup>3</sup> . |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt | 0,24 €/m <sup>2</sup> . |

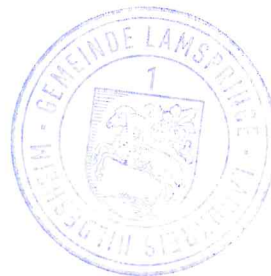
**Artikel II**

Dieser 4. Nachtrag tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeitige Fassung des § 15 außer Kraft.

Lamspringe, den 11.12.2024

Gemeinde Lamspringe  
Der Bürgermeister



**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern  
in der Gemeinde Lamspringe  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

**§ 1  
Steuersätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 460 v.H. |
| 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 335 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 425 v.H. |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft

Lamspringe, den 11.12.2024



Der Bürgermeister



## **1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Nordstemmen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Geset- zes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 9), hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 26.11.2024 für den Bezirk der Ge- meinde Nordstemmen folgende Änderungsverordnung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ord- nung in der Gemeinde Nordstemmen**

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Ge- meinde Nordstemmen wird wie folgt geändert:

1. § 8 a wird mit folgendem Inhalt eingefügt:  
**§ 8 a Schutz nachtaktiver Kleintiere**  
Innerhalb der geschlossenen Ortslage in den Ortschaften der Gemeinde Nordstem- men ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr der Betrieb von motorgetriebenen Mährobotern untersagt.
2. § 9 (Ordnungswidrigkeiten) wird um Nummer 22 mit folgendem Inhalt ergänzt:  
Entgegen den Verboten von § 8 a in den genannten Zeiten einen motorbetriebenen Mähroboter betreibt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Nordstemmen, den 11.12.2024

-L.S.-

gez. Nicole Dombrowski

---

Die Bürgermeisterin  
Nicole Dombrowski

## **Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Bad Salzdetfurth**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.420), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.07.2021 (BGBl. S. 502) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4176) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Festlegung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuersätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	435 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	532 v.H.
2. Gewerbesteuer	410 v.H.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 11.12.2024

Der Bürgermeister

Gez. Gryschka

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern  
in der Gemeinde Freden (Leine)  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

**§ 1  
Steuersätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 500 v.H.

1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) 325 v.H.

2. Gewerbesteuer 450 v.H.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

**§ 3  
Außerkräfttreten**

Die Satzung tritt mit erlangter Rechtskraft der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 außer Kraft.

Freden (Leine), den 12.12.2024

Gemeinde Freden (Leine)



(Bernhardt)

Bürgermeister



**2. Änderung der Friedhofsordnung  
vom 03.04.2018  
für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Andreas- und St. Urbani Kirchengemeinde in  
Alfeld  
in Föhrste und Imsen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Andreas- und St. Urbani Kirchengemeinde am 25.11.2024 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St..Andreas- und St. Urbani in Föhrste und Imsen vom 03.04.2018 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

**In einer bereits belegten Wahlgrabstätte darf zusätzlich eine Asche be-  
stattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder  
die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach  
dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher  
Verwandter war.**

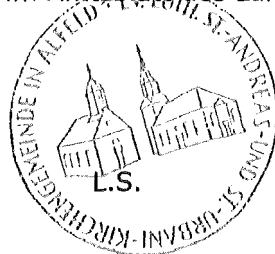
**Auf dem Friedhof Föhrste ist in einer bereits belegten Urnenwahlgrab-  
stätte eine Bestattung einer zusätzlichen Asche nicht zulässig.**

**Artikel 2**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Föhrste, den 4.11.2024  
Der Kirchenvorstand:

El. Oll.  
.....  
Vorsitzende/r



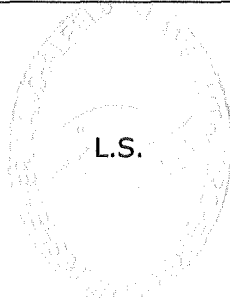
[Signature]  
.....  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 12.12.2024

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

[Signature]  
.....  
Bevollmächtigter



Landkreis Hildesheim  
Straßenverkehrsamt - 206  
Az.: (206) 36-82-00

Hildesheim, 16.12.2024

### Verlegung der Ortsdurchfahrts-Grenze im Zuge der Kreisstraße 204 in der Ortschaft Borsum, Gemeinde Harsum

Gemäß § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der geltenden Fassung wird die bisherige Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Kreisstraße 204 in der Ortslage Borsum, Gemeinde Harsum wie folgt neu festgelegt:

Bisheriger Standort OD Stein: Station 2080

Neuer Standort OD Stein: Station 2010 (genaue Festlegung vor Ort durch Straßenbaulastträger) siehe auch Kennzeichnung auf dem Kartenausschnitt

#### Hinweis:

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt hat nach dem NStrG besondere Bedeutung u. a. für die Zuständigkeit für Sondernutzungen (§18), die Zulässigkeit von Zufahrten und Zugängen (§20) und baulichen Anlagen an Straßen (§24), die Verlegung von Versorgungsleitungen (§23), die Straßenbaulast (§§43,49) und die Reinigungspflicht (§52).

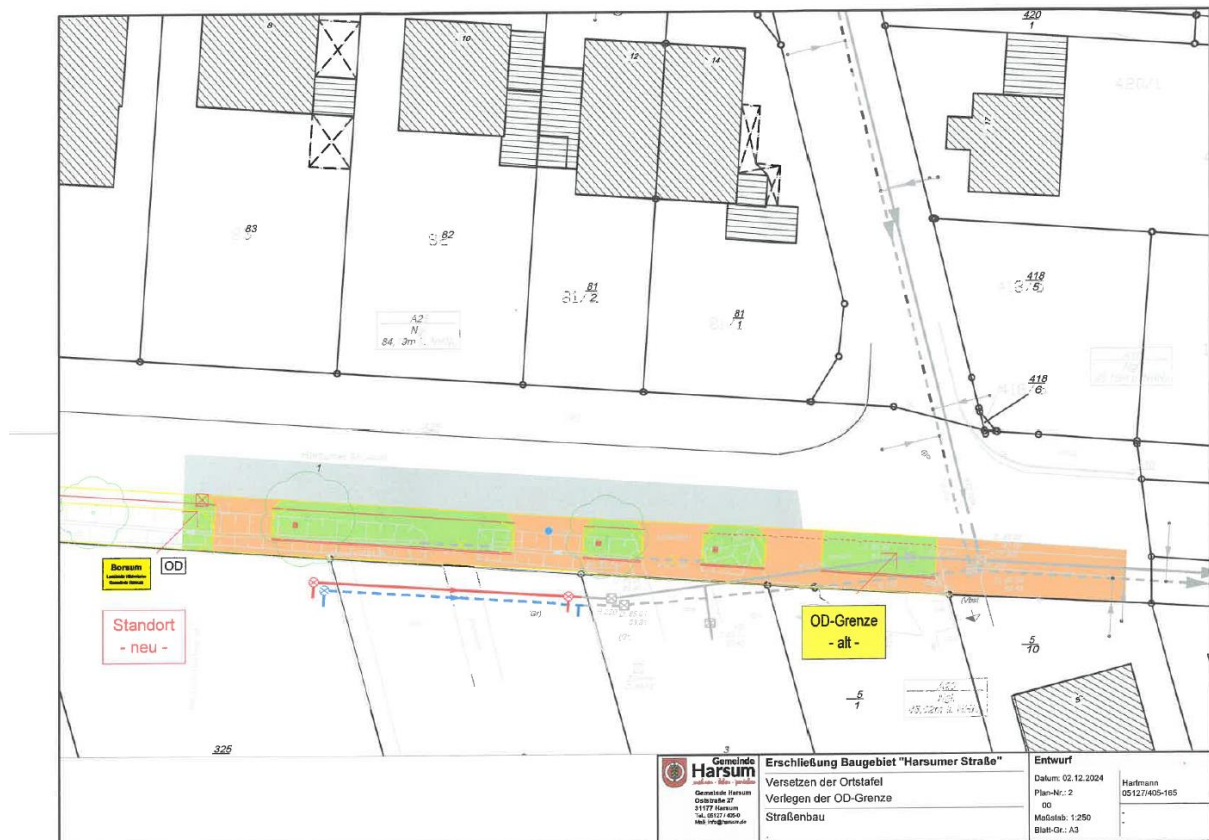
#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Im Auftrag



Wüstefeld



## **Satzung**

### **über die Schülerbeförderung**

### **im Landkreis Hildesheim**

### **- Schülerbeförderungssatzung (SBS) -**

Auf Grundlage des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und des § 114 Niedersächsisches Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Anspruchsberechtigung**

(1) Die im Landkreis Hildesheim wohnenden Schüler\*innen haben gemäß § 114 Abs. 1 und 3 NSchG einen Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule der gewählten Schulform, wenn der Schulweg die in § 2 festgelegte Mindestentfernung überschreitet.

Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 SBS ist grundsätzlich in den Fällen möglich, in denen die Beförderung zwischen Wohnung und Schule nicht durch Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder durch den zur Verfügung gestellten Freistellungs- oder Individualverkehr gesichert ist. Die nachstehenden Vorschriften regeln weitere Möglichkeiten von Erstattungsfallgestaltungen.

(2) Für die Feststellung der in Bezug auf die Erstattung der Beförderungskosten zu einer anderen als der nach § 114 Abs. 3 Satz 1 NSchG nächstgelegenen Schule gilt, dass auch in Fällen, in denen kein Schulbezirk festgelegt ist, die Beförderungskosten erstattet werden können, sofern die Anforderungen des § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG erfüllt sind und der Antrag nach dem 01.07.2020 gestellt wurde.

Bei der Entscheidung darüber ist entsprechend § 114 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NSchG sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Landes zu verfahren mit der Maßgabe, dass anstelle der Landesbehörde die abschließende Entscheidung der Landkreis trifft. Dies gilt auch für die Höhe und Dauer der zu übernehmenden Schülerbeförderungskosten im Rahmen freiwilliger Leistungen.

(3) Schüler\*innen, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, haben einen Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch eine fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Dem

Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen. Die Wege- und Wartezeiten nach § 5 Abs. 2 SBS finden keine Anwendung.

(4) In begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag, unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad als besonders gefährlich einzustufen ist und eine Begleitung durch Familienangehörige oder andere Vertrauenspersonen nachweislich nicht möglich ist oder eine unzumutbare familiäre Härte darstellen würde.

Die besondere Gefährlichkeit des Schulweges beurteilt sich ausschließlich nach den objektiven Gegebenheiten und ist anhand der durchschnittlichen Belastbarkeit, bezogen auf einen Schuljahrgang, auf eine Schulform oder einen Schulbereich (§ 5 NSchG) zu bewerten, nicht jedoch anhand der individuellen Belastbarkeit einzelner Schüler\*innen. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine besondere Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar. Es müssen besonders gefährliche Streckenabschnitte vorhanden sein. Die Gefährlichkeit des Schulweges muss durch den Landkreis Hildesheim festgestellt werden. In Zweifelsfällen wird die Verkehrskommission hinzugezogen.

(5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Pflicht nach Abs. 1 auf die Erstattung der Kosten für den Schulweg, maximal auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Hildesheim zur Sicherung der Schülerbeförderung im Sinne von Abs. 1 innerhalb seines Gebietes zur Verfügung stellt. Dies gilt nicht für den Fall des Besuchs von Förderschulen.

(6) Ein Anspruch auf Leistungen der Schülerbeförderung besteht nur für den Besuch der nach dem Lehrplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, die nach dem Runderlass des MK "Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen" durchgeführt werden. Dabei sind die Praktikumsbetriebe so zu wählen, dass sie für die Schüler\*innen vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u. ä. besteht ein Anspruch nur für den Weg von und zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangs- bzw. Schulendzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gleiches gilt für Veranstaltungen innerhalb der Schule, die im Lehrplan nicht vorgesehen sind (Weihnachtsfeiern, Tage der offenen Tür, Theaterfahrten u. ä.).

Fahrten zum Schwimm-, Sport- und sonstigem Fachunterricht oder zu sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind Wege im internen Schulbetrieb. Die dafür entstehenden Kosten sind keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 114 NSchG, sondern Sachkosten, die vom jeweiligen Schulträger zu zahlen sind.

(7) Schüler\*innen des Sekundarbereiches I an allgemein bildenden Schulen, die ein Betriebspraktikum ableisten, haben einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 SBS für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle, wenn dieser mittels öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar bewältigt werden kann.

Liegt die Praktikumsstelle außerhalb des Landkreises Hildesheim beschränkt sich die Erstattungspflicht maximal auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte, die innerhalb des Landkreises Hildesheim im jeweiligen Schuljahr für den ROSA Tarifverbund ausgegeben oder erstattet wird. Der Erstattungsbetrag wird ermittelt, indem der Jahresbetrag der teuersten Zeitkarte durch die Anzahl der Schultage des jeweiligen Schuljahres dividiert und mit der Anzahl der tatsächlichen Praktikumsstage multipliziert wird.

(8) Ein Anspruch auf Kostenerstattung ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Landkreis Hildesheim für den Weg zwischen Wohnung und Schule eine unmittelbare Beförderungsleistung zur Verfügung stellt (Freistellungs- oder Individualverkehr). Bei zur Verfügung gestellten mittelbaren Beförderungsleistungen (Fahrkarten für den öffentlichen Personennahverkehr) kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag ein anderes Beförderungsmittel genutzt werden.

## **§ 2 Mindestentfernung**

Die Mindestentfernung zwischen Wohnung (Haustür des Wohngebäudes) und Schule (nächstgelegener Eingang des Schulgebäudes, in dem die Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig stattfinden), ab der die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht nach § 1 besteht, beträgt 2.000 m.

## **§ 3 Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels**

(1) Übersteigt die Summe der Wegstrecken zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle des vom Landkreis Hildesheim bestimmten Verkehrsmittels sowie zwischen der Schule und der dieser nächstgelegenen Ausstiegshaltestelle die in § 2 genannte Mindestentfernung, besteht ein Anspruch auf Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels entweder für den Weg von der Wohnung zur Einstiegshaltestelle oder von der Ausstiegshaltestelle zur Schule.

(2) Ein Anspruch auf Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels besteht weiterhin, wenn folgende Zeiten für den reinen Schulweg in einer Richtung regelmäßig überschritten werden:

1. für Schüler\*innen des Primarbereiches 45 Minuten,
2. für Schüler\*innen des Sekundarbereiches I mit Ausnahme der Gymnasien und Gesamtschulen 60 Minuten und
3. für Schüler\*innen der Gymnasien, der Gesamtschulen und der Berufseinstiegsschule sowie der in § 114 Abs. 1 Ziffer 4 NSchG genannten Berufsfachschulen 90 Minuten.

(3) Beim Besuch von Ersatzschulen im Sinne der §§ 142 und 154 NSchG, von Ergänzungsschulen im Sinne des § 161 NSchG sowie von Schulen mit landkreisweitem Einzugsbereich gelten abweichend von Abs. 2 für alle Schüler\*innen Zeiten von bis zu 90 Minuten für den reinen Schulweg in einer Richtung als zumutbar. Gleiches gilt, soweit aufgrund von Ausnahmegenehmigungen nach § 63 NSchG Schulen außerhalb der festgelegten Schulbezirke besucht werden.

(4) Beim Besuch von Schulen außerhalb des Landkreisgebietes sowie bei der Ableistung von Betriebspraktika können die in Abs. 3 genannten Zeiten überschritten werden.

(5) Bei der Berechnung der Schulwegezeiten sind für Schüler\*innen des Primarbereiches 3 Minuten je 200 m Fußweg, in allen übrigen Fällen 3 Minuten je 250 m Fußweg anzusetzen.

#### **§ 4 Beförderungsmittel**

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr oder ersatzweise mit linienmäßig verkehrenden Bussen des freigestellten Schülerverkehrs. Die Beförderung erfolgt zwischen den für diese Verkehre festgelegten und genehmigten Haltestellen.

(2) Ist in individuell begründeten Einzelfallgestaltungen gemäß den Regelungen der SBS die Möglichkeit von Aufwandserstattung möglich, werden die notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 SBS auf Antrag erstattet.

#### **§ 5 Fahrtenrahmen und Wartezeiten**

(1) Die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder im freigestellten Schülerverkehr (Freistellungsverkehr) gilt als sichergestellt, wenn

1. Schüler\*innen der Grundschulen Anfahrten zur 1. und 2. Unterrichtsstunde, Abfahrten nach der 4. und 6. Unterrichtsstunde sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,
2. Schüler\*innen des Primarbereiches
  - a) der Förderschulen und
  - b) der Schulen mit kreisweitem Einzugsbereich eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde, Abfahrten nach der 4. und 6. Unterrichtsstunde sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,
3. Schüler\*innen des Sekundarbereiches I eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde, eine Abfahrt nach der 6. Unterrichtsstunde sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht und
4. Schüler\*innen der berufsbildenden Schulen eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde, eine Abfahrt nach der 6. Unterrichtsstunde sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht

zur Verfügung stehen.

(2) Im Rahmen des Beförderungsumfangs nach Abs. 1 sind folgende Wartezeiten zulässig:

1. für Schüler\*innen des Primarbereiches
  - vor Unterrichtsbeginn bis zu 20 Minuten
  - nach Unterrichtsende bis zu 45 Minuten
2. für alle übrigen Schüler\*innen
  - vor Unterrichtsbeginn bis zu 40 Minuten
  - nach Unterrichtsende bis zu 60 Minuten.

(3) Bei der Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 2 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten durch den Träger der

Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

(4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen (z. B. aufgrund extremer Witterungslagen oder aus schulorganisatorischen Gründen, wie Erkrankung von Lehrkräften) von weniger als einem Monat Dauer besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes.

Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind neben den üblichen Wartezeiten zumutbar. Bei witterungsbedingten Unterrichtsausfällen wird in den Schulen (landesrechtlich) eine Aufsicht/Betreuung gewährleistet.

## **§ 6**

### **Notwendige Aufwendungen**

(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife.
2. bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel vom Träger der Schülerbeförderung anerkannten privaten Pkw für die Beförderung einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,20 Euro je gefahrenem Kilometer. Bei Mitnahme weiterer Schüler\*innen erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. jeden Schüler um 0,05 Euro je Entfernungskilometer.
3. bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge ein Betrag von 0,10 Euro je gefahrenem Kilometer.

(2) Erfolgen Fahrten nach Abs. 1 Ziffer 2 und 3 nicht ausschließlich zu Zwecken der Schülerbeförderung, werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 1 als notwendig anerkannt.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 8 bleibt die Erstattung auf den Betrag beschränkt, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Ausnutzen der jeweils günstigsten Tarife entstanden wäre.

## **§ 7**

### **Anträge auf Fahrtkostenerstattung**

(1) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg im vorangegangenen Schuljahr sind spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres beim Amt für Schule und Kultur des Landkreises Hildesheim zu stellen. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

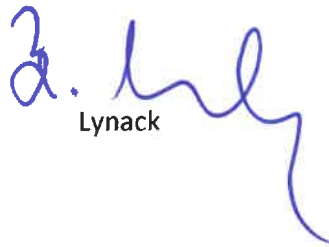
(2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gemäß § 6 SBS erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen. Soweit keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt wurden, sind die geltend gemachten Fahrtkosten auf andere geeignete Art und Weise (etwa Fahrtenbuch) zu belegen.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim vom 01.10.2024 außer Kraft.

Hildesheim, den 16.12.2024

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

  
Lynack

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbsteuer in der Gemeinde Schellerten (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 S.1 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 1-3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I Nr.108) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 393 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 393 v. H. |

#### 2. Gewerbesteuer

355 v. H.

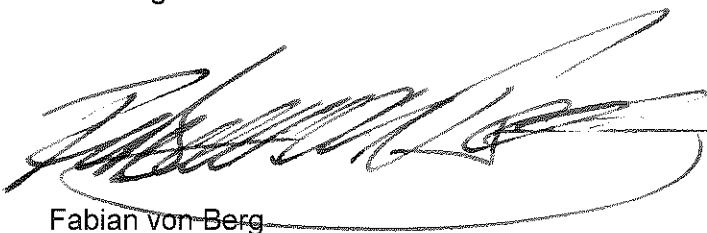
### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

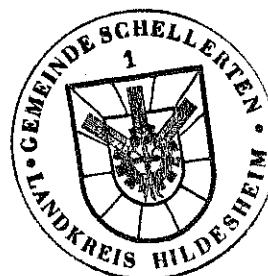
Schellerten, den 16.12.2024

Gemeinde Schellerten

Der Bürgermeister



Fabian von Berg



**8. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim  
(Friedhofsgebührensatzung) vom 09.07.2012**

---

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9), des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 134) und der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 16.12.2024 folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.07.2012 beschlossen:

**Artikel I**

**Nr. 1:** § 4 wird wie folgt neu gefasst

**Nordfriedhof, Friedhof Drispstedt, Friedhof Himmelsthür  
(Grabnutzungszeit 25 Jahre)**

---

a1) Wahlgrab - ohne Rasenschnitt	1.953,-- €
a2) Wahlgrab - mit Rasenschnitt	2.184,-- €
b) Rasenwahlgrab mit Kennzeichnung	2.851,-- €
c1) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) - ohne Rasenschnitt	1.592,-- €
c2) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) - mit Rasenschnitt	1.770,-- €
d) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	2.447,-- €
e) Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung	1.947,-- €
f) Rasenreihengrab mit Grabsteinrecht	1.947,-- €
g) Kleinparzelliges Stelengrab	2.447,-- €
h) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	871,-- €

**Südfriedhof  
(Grabnutzungszeit 35 Jahre)**

---

i1) Wahlgrab - ohne Rasenschnitt	2.571,-- €
i2) Wahlgrab - mit Rasenschnitt	2.896,-- €
j) Rasenwahlgrab mit Kennzeichnung	3.251,-- €
k1) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) – ohne Rasenschnitt	2.066,-- €
k2) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) – mit Rasenschnitt	2.315,-- €
l) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	3.064,-- €

m) Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung	2.564,-- €
n) Rasenreihengrab mit Grabsteinrecht	2.564,-- €
o) Kleinparzelliges Stelengrab	3.064,-- €
p) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	1.056,-- €

**Nr. 2:** § 5 wird wie folgt neu gefasst

**Alle Friedhöfe**  
(Grabnutzungszeit 20 Jahre)

---

a1) Wahlgrab - ohne Rasenschnitt	1.572,-- €
a2) Wahlgrab – mit Rasenschnitt	1.747,-- €
b1) Reihengrab – ohne Rasenschnitt	724,-- €
b2) Reihengrab – mit Rasenschnitt	771,-- €
c) Gemeinschaftsgrab mit Kennzeichnung	1.319,-- €
d) Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung	819,-- €
e) Rasenreihengrab mit Grabsteinrecht	819,-- €
f) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	1.224,-- €
g) Kleinparzelliges Stelengrab	1.319,-- €
h) Urnenwahlgrab am Gemeinschaftsbaum	1.000,-- €

**Urnenwahlgräber am Individualbaum**

**Nordfriedhof, Südfriedhof**  
(Grabnutzungszeit 50 Jahre)

---

i) Urnenwahlgrab am Individualbaum, 8 stellig	10.484,-- €
---	-------------

**Nr. 3:** § 7 III wird wie folgt neu gefasst

(3) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht wird für die Rasenpflege je Grabstelle und pro Jahr der Ruhezeit eine Gebühr von 8,40 € erhoben.

**Nr. 4:** § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bestattungsgebühren beziehen sich auf einstellige Grabstellen und betragen für eine Bestattung in einem:

a) Wahlgrab	519,-- €
-------------	----------

b) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren)	447,-- €
c) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	175,-- €
d) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab	187,-- €
e) Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab	174,-- €
f) Zulage bei einer Bestattung mit Übersarg	249,-- €

#### Um- und Ausbettungsgebühren

g) Umbettung einer Urne	191,-- €
h) Ausbettung einer Urne	174,-- €
i) Umbettung einer Leiche	556,-- €
j) Ausbettung einer Leiche	519,-- €
k) Umbettung von Gebeinen	519,-- €
l) Ausbettung von Gebeinen	447,-- €

#### **Nr. 5:** § 9 wird wie folgt neu gefasst:

Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen	24,-- €
---	---------

#### **Nr. 6:** § 10 wird wie folgt neu gefasst:

a) Benutzung der Kapelle je Termineinheit	224,-- €
b) Benutzung Glasraum je Termineinheit	32,-- €

Als Sonderleistung gilt nicht die Nutzung der Kapellen im Rahmen von religiösen Gedenkveranstaltungen ohne Bezug zu einer aktuellen Beisetzung (z.B. Feier zu Allerheiligen).

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hildesheim, 16.12.2024

gez. Dr. Ingo Meyer  
(Oberbürgermeister)

## ***Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung***

### ***Katastrophenschutz***

***hier: Überörtlichen Prüfung Landkreis Hildesheim gemäß §§ 1 bis 4 NKPG;  
Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutz-  
behörden***

Gem. § 5 Absatz 2 des Niedersächsisches Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz - NKPG -) hat der Landkreis Hildesheim nach der Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 1 NKPG, als geprüfte Stelle die Prüfungsmitteilung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen, soweit schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Sie hat die Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

Die öffentliche Auslegung findet statt vom 07.01.2025 und **endet am 15.01.2025**. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landkreises Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3 in 31134 Hildesheim (Zimmer 270) oder nach Absprache unter der Tel.-Nr.: 05121/309-2702 möglich.

Hildesheim, 17.12.2024

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Algermissen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07 August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung vom 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Algermissen wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| 1.1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 553 v.H. |
| 1.2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 553 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 410 v.H. |

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### **§ 3 Außerkräfttreten**

Die Satzung tritt mit erlangter Rechtskraft der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 außer Kraft.

Algermissen, den 17.12.2024

Gemeinde Algermissen



Frank-Thomas Schmidt  
Bürgermeister

